

Der Courier.

Hallische Zeitung



für Stadt

und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. G. A. Daniel.

Nro 469.

Halle, Donnerstag den 9. October
Erste Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tageschau. — Landtag der Provinz Sachsen. — Deutschland (Berlin, München). — Frankreich (Paris, Marseille). — Großbritannien und Irland (London). — Provinzielles (Privatcorrespondenz aus Mühlhausen).

Halle, den 9. October.

Die Eröffnung der Kammern wird in der zweiten Hälfte des November erfolgen.

Artikel gegen den Austritt der Ostprovinzen aus dem Bunde müssen, setzgedruckter Stellen ungeachtet, so lange mager genannt werden, als nicht der Gesamteintritt Oesterreichs zum Mittelpunkt der Besprechung gemacht wird. Nur im Lichte dieser Frage muß das Verfahren Preussens betrachtet werden.

„Urwähler“ erklärt die Büchsen-Verschönerung für eine „bunte Seifenblase“. Der „Zuschauer“ meint, es sei ihm trotzdem schwarz vor den Augen geworden.

Der Bundestag hat die hannoversche Regierung ersucht, mit Gesetzen über die bestehende Provinzialverfassung vorerst inne zu halten.

Am 2. hielt die vertagte zweite bayerische Kammer wieder ihre erste Sitzung. Die Rechte erleidet durch Döllinger's Austritt einen empfindlichen Verlust. Kolb und Fürst Wallerstein interpellirten das Ministerium über die deutsche Frage. Der Antrag der Ersten auf eine Adresse wird verworfen.

Die Candidatur des General Chaugarnier gewinnt an Bedeutung.

In der Londoner und Pariser Presse Polemik über Abdolkader's Freilassung.

Landtag der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 30. September 1851.

In der gestrigen und heutigen Plenar-Sitzung der Provinzial-Vertretung fand die Berathung über die Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 statt. Die in der von dem Herrn Minister des Innern dem Landtage vorgelegten Denkschrift enthaltenen Vorschläge wurden im Allgemeinen angenommen; insbesondere wurde von der Provinzial-Vertretung fast einstimmig anerkannt,

daß es als ein Bedürfnis empfunden werde, eine abgesonderte Gestaltung der Kommunal-Ordnung nach den Verschiedenheiten von Stadt und Land aufrecht zu erhalten, und fast allseitig wurde

das Bestreben der Staatsregierung, das Bürgerthum, eine Institution, deren Erhaltung von den segensreichsten Folgen sein wird, möglichst wieder zu beleben, dankbar empfunden.

Einstimmig wurde in Antrag gebracht:

daß die Aufnahme eines Stadteinwohners unter die Zahl der Bürger, also die Verleihung des Bürgerrechts, mittelst feierlicher Ableistung des Bürgereides vor versammeltem Gemeinde-Vorstande und unter Ertheilung eines Bürgerbriefes erfolgen möge, und daß die sogenannten Schutzverwandten auf das Gesetz und Ortsstatut mittelst Handchlags zu verpflichten seien.

Allseitig wurde es ferner als notwendig erachtet:

daß die Vorschrift im §. 8. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. dahin zu erweitern sei, daß in das Ortsstatut auch Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes, so weit dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden, unter Bestätigung Sr. Majestät des Königs aufgenommen werden dürfen, wobei auch insbesondere das Junst- und Innungs-, wie überhaupt das kaufmännische und gewerbliche Geschäftswesen in der Wählerschaft und deren Eintheilung, so wie in der Gemeinde-Vertretung eine angemessene Berücksichtigung finden kann;

auch wurde einstimmig anerkannt:

daß für ein gedeihliches Städteleben eine gehörig gesicherte, mit den Interessen der Communen innig verbundene Stellung des Magistrats, dem Gemeinderathe gegenüber, sowohl als Odrigkeit, wie auch in seiner lebendigen Mitwirkung hinsichtlich der Vertretung der Stadt erforderlich sei,

und man einigte sich zu dem Antrage:

in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 33. 43. und §. 53. ad 2. und §§. 93. 103 und 114 ad 2. der Gemeinde-Ordnung abzuändern und den Grundsatz durch alle Bestimmungen der Stadtgemeinde-Ordnung durchzuführen:

daß die Ausführung eines Beschlusses in solchen Gemeindeangelegenheiten, in welchen die Mitwirkung beider Behörden gesetzlich erforderlich erachtet wird, nur dann stattfinden kann, wenn in Beziehung auf denselben Uebereinstimmung beider städtischen Behörden obwaltet,

dabei aber festzusetzen:

daß bei etwaiger Abweichung in den Beschlüssen der städtischen Behörden, sofern Gefahr im Verzuge, nach der Ansicht des Magistrats zu verfahren, dieser jedoch zur sofortigen Einholung der Entscheidung der höhern Behörde verpflichtet ist. —

Fast einstimmig erachtete die Provinzial-Vertretung

das Institut der Bezirksräthe, sowie das der Kreis-Ausschüsse als höchst unpraktisch, den Verhältnissen widersprechend, ja voraussichtlich als lebensunfähig.

Dieselbe sprach sich auch einstimmig für die Befreiung der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen von persönlich zu leistenden Diensten aus.

Aus eigenem Antriebe hat die Provinzial-Vertretung noch vorzugsweise folgende Abänderungen der Gemeinde-Ordnung in Antrag gebracht. Eine angemessene Verminderung der Zahl der Gemeinde-Verordneten eintreten zu lassen; die Wiederherstellung der Stellvertretung herbeizuführen;

in die im §. 15 der Gemeinde-Ordnung von der passiven Wählbarkeit zu Gemeinderaths-Mitgliedern ausgeschlossenen Beamten-Kategorien auch noch die Rechtsanwälte aufzunehmen;

die Festsetzung des Wahltages den Gemeindebehörden zu überlassen und deren Aufnahme in das Ortsstatut anzuordnen;

daß der Wahlverhandlung im Sinne des §. 67 der revidirten Städte-Ordnung überall ein feierlicher Gottesdienst vorangehen müsse; daß der Gemeinde-Vorstand die Bezirksvorsteher zu ernennen habe; daß die Wahl der Bürgermeister auf Lebenszeit erfolgen möge; daß alle Magistrats-Mitglieder der höhern Bestätigung bedürfen; daß der Gemeinde-Vorstand den Gemeinde-Einnehmer zu wählen habe;

daß die gerichtliche Polizei, besonders auch die Sammt-Gemeinden, nicht eingeführt werden. —

Dringend und fast wiederum einstimmig ist ferner gebeten worden, von der weitem Einführung der Gemeinde-Ordnung in den Städten, so wie in den Landgemeinden bis dahin Abstand zu nehmen, wo die Revision der Gesetzgebung über die Gemeinde-Verwaltung beendigt und diese zum völligen Abschluß gelangt sein wird. —

In besonderer Beziehung auf die ländlichen Gemeinden wurde die Regierungs-Vorlage ebennämig durchweg angenommen und sprach sich die Provinzial-Vertretung fast einstimmig insbesondere dahin aus:

daß durch einen bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurf die Regelung des ländlichen Communal-Wesens in der Provinz nach den darüber aufzustellenden allgemeinen Normen den Beschlüssen der Provinzial-Vertretung, denen die Genehmigung Sr. Majestät des Königs hinzutreten müsse, zu überweisen sei, dergestalt, daß dabei die bisherigen ländlichen Communal-Verhältnisse als fortbestehend zum Grunde zu legen und hieran anschlüssig für die Provinz die in Folge der veränderten Umstände und Bedürfnisse als bestimmt notwendig erkannten Abänderungen und Neugestaltungen durch die Ansbildung einer besondern Landgemeinde-Ordnung herbeizuführen seien.

Siernächst:

daß eine Vertretung der Landgemeinden in unserer Provinz durch einen Gemeinderath als Regel angenommen, es aber gestattet sein solle, Ausnahmen hiervon auf den Antrag der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Vertheilung durch die Kreis-Vertretung beschließen zu lassen;

daß zur Wahl der Gemeinderaths-Mitglieder nur solche Gemeinde-Einwohner, welche mit Grund-Eigenthum angeschlossen sind, sofern es innerhalb des Gemeindebezirks liegt, berechtigt sein sollen;

daß in denjenigen ländlichen Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath eingeführt wird, zur Wahl des Gemeinderaths der Regel nach eine Drei-Klassen-Eintheilung der stimmberechtigten Wähler nach den Abstufungen des Grund-Eigenthums eintreten, jedoch die nähere Bestimmung darüber, ob diese oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Klassen-Eintheilung, und unter welchen Modalitäten stattfinden solle, der Provinzial-Vertretung überlassen werde;

daß $\frac{2}{3}$ der Gemeinderäthe aus den beiden ersten Klassen gewählt werden müssen, und diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grund-Eigenthümer, welche mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen, Mitglieder des Gemeinderaths sein sollen; daß die Ernennung der Gemeinde-Vorstände (Schulzen oder Richter und Schöppen) auf den Vorschlag der Gemeinden resp. Gemeinde-Vertretung, und nach Anhörung der älteren Ortsvorstände und der Polizeibehörden in den unmittelbaren Gemeinden dem Landrathe, in den mittelbaren aber den Dominal-Polizei-Behörden zustehen solle;

daß die Mitwirkung und die Ausübung des Aufsichtsrechts in den Gemeinde-Angelegenheiten in den mittelbaren Ortschaften noch so lange den Dominal-Polizei-Behörden, welche sie jetzt besitzen, belassen werden möge, bis die neue Kommunal-Ordnung diese Angelegenheit geregelt haben wird;

daß eine Vertretung in den Gemeinden auf den Wunsch und Antrag jeder einzelnen schon jetzt stattfinden könne, und daß über die Gewährung eines solchen Antrags die Kreisversammlung endgültig zu entscheiden haben soll; daß eine solche Vertretung interimistisch in der Art gebildet werden möge, daß sie durch die Wahl aus der Gemeinde hervorgehe, und daß sie aus 3 bis 12 Mitgliedern zu bestehen habe; daß diesem Gemeinderathe der Ortsvorstand (Schulze oder Richter und Schöppe) hinzutreten, daß der Schulze oder Richter den Vorsitz führt; daß eine Klassen-Eintheilung bei der Wahl der Vertreter stattfinden müsse; daß die Wahl nach den bestehenden Abstufungen und Ueberspannen und in deren Ermangelung nach dem Grundbesitz auszuführen ist; daß aber, sofern in der Gemeinde über die Klassen-Eintheilung, über die Aufgabe des Grundbesitzes und über die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths eine Einigung nicht erzielt werden sollte, die Kreisvertretung endgültig hierüber zu entscheiden haben möge;

daß den größeren Landgemeinden gestattet werden möge, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., soweit sie für die Städte gelte, und unter Benutzung der vom gegenwärtigen Landtage beschworbenen Veränderungen, anzunehmen; daß aber über einen derartigen Antrag die Kreisvertretung endgültig zu entscheiden habe.

Mit Einstimmigkeit wurden ferner folgende Anträge angenommen:

daß das Gemeindevermögen im engeren Sinne und dasjenige Gemeindevermögen, dessen Nutzungen den Gemeindegliedern ganz oder theilweise zuzuehen, als untheilbar erklärt und zugleich geboten werden möge, die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammul. pag. 327) als noch gültig aufrecht zu erhalten;

Daß die Nutzungen des Gemeindevermögens im engeren Sinne nur zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sind; daß Ausnahmen von der letztern Bestimmung, insbesondere in Bezug auf die Ueberschüsse von den Nutzungen des Gemeindevermögens im engeren Sinne, von den Kreisversammlungen gestattet werden mögen, und

daß diese Anträge im Betreff des Gemeindevermögens auch für die Städte bei der Staatsregierung zu befragen seien.

Auch die Frage, ob den Polizeibehörden, also auch den Ortsschulzen, eine Polizeitrafverfolgung auf gesetzlichem Wege einzuräumen sei, wurde fast einstimmig bejaht.

In Betreff der Kreis-Ordnung wurde von der Provinzial-Vertretung insbesondere folgender wesentlicher Beschluß gefaßt:

die Vertretung auf den Kreistagen soll vollständig nach den drei im Lande vorherrschenden Kategorien: großer Grundbesitz, kleiner ländlicher Grundbesitz und Städte stattfinden; die Anwendung dieses Grundgesetzes und die Ausnahme von demselben ist aber in Betreff der Theilnahme an der Kreis-Vertretung nach den eigenbthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen jedes einzelnen Kreises durch besondere Kreisstatuten zu regeln;

und ist des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten worden: möglichst aus den größten Grundbesitzern des Kreises, welche längere Zeit in demselben angelesen sind, nach Anhörung der Kreisstände, die Landräthe zu ernennen. —

Vor dem Beginn der Sitzung am 30. d. M. war die Trauerkunde eingegangen, daß am vorhergehenden Tage Sr. Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen, letzter Bruder des hochseligen Königs und dessen treuer Kampfgefährte in den glorreichen Befreiungskriegen, in Berlin verstorben sei. Der Herr Landtags-Marschall zeigte diesen großen Verlust, wodurch das königliche Haus und mit diesem das gesammte Vaterland in die tiefste Trauer verlegt werde, der Provinzial-Vertretung besonders an, welche ihre innige Theilnahme durch gemeinsames Erheben von den Sigen bekundete.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 8. October enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Unteroffizier Schödon vom 10. Infanterie-Regiment die Rettungs-Medaille am Bande; so wie

Dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Kavaliere Karl von Ravensfisch zu Rappenstein die Kammerherrn-Würde zu verleihen; und

Den bisherigen Landrath Grafen von Poninski zum Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen.

Ministerium des Innern.

Dem Landrathe Diekmann, bisher zu Gerdauen, ist das Landraths-Amt des Kreises Remel, im Regierungs-Bezirk Königsberg, und

Dem Landrathe von Besser, bisher zu Thorn, das Landraths-Amt des Kreises Schlochau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, übertragen worden.

Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Auslosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämien Scheinen wird am

15ten October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Konferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum segnet wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1851.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
gez. Bloch. Wenzel.

Angekommen: Der General-Major und Commandeur der 9ten Landwehr-Brigade, Graf v. d. Schulenburg, von Ologau.

Berlin, den 7. October. Der gestrige Ministerrath währte von 6 Uhr bis gegen 11 Uhr Abends. Dem Vernehmen nach sind die Feststellung der Etats für das Kriegsministerium und die Bildung der künftigen ersten Kammer Hauptgegenstände der Berathung gewesen.

Berlin, den 5. October. Wie man hört, ist der Geh. Ober-Regierungsrath v. Bethmann-Hollweg gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer Schrift beschäftigt, worin er seine Anschauungen in Betreff der Berufung der Provinzial-Vertretungen entwickeln und sich gegen die Angriffe, die in der letzten Zeit gegen ihn gerichtet worden, verteidigen wird.

Wie man hört, hat der Staatsanwalt gegen die Freisprechung des Abgeordneten Herrfort eine Verwahrung eingelegt. Professor Simson, welcher von Herr Heinrich v. Arnim zur Uebnahme der Vertheidigung in dem bevorstehenden Arnim'schen Prozesse angegangen war, hat, wie es heißt, aus mehrfachen Gründen diesem Wunsche nicht entsprechen können. (S. 6.)

Berlin, den 7. October. Die hannoversche Ritterschaft hat vorerst beim Bundestage über die hannoversche Regierung geseigt. Am 3. faßte die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit einen Beschluß, der, wenn der von der „Nordd. Ztg.“ mitgetheilte Wortlaut richtig ist, dem Antrage auf ein Inhibitorium, welchen die Ritterschaft stellte, nachkommen würde. Der erwähnte Beschluß lautet: „1) die hannoversche Regierung wird um ihre Erklärung und 2) darum ersucht, daß sie mit Gesetzen und Verfügungen über die bestehende Provinzialverfassung vorerst einhalte.“ Außerdem ist der Zusatz angenommen, wie man sagt auf Preußens Vorschlag, „ohne das dadurch den in der Sache in Betracht kommenden formellen und materiellen Vorfragen irgend wie präjudicirt werden sollte.“

München, den 5. October. Fürst Wallerstein hat gestern folgende Interpellation an das Gesamtministerium in die Kammer eingebracht, und wird dieselbe in der nächsten Sitzung verlesen:

1) Hat die bayerische Regierung bisher keinen Bundesbeschluß beigeprüft oder Anerkennung gesollt, mittels dessen namentlich die durch Art. XVI. der Schlussakte gewährleistete Unantastbarkeit der Einzelverfassungen verriekt, oder das Erforderniß der Stimmeneinheitlichkeit bei Annahme und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes irgendwie geschwächt wird? 2) Ist die bayerische Regierung entschlossen, auch ferner dergleichen Maßnahmen ihre Zustimmung und Anerkennung zu versagen?

Frankreich.

Paris, den 5. October. Ledru Rollin soll als Präsidentschaftskandidat der rothen Partei die meiste Aussicht haben, während die Konservativen, welche nicht bonapartistisch oder orleanistisch wählen wollen, ihre Stimmen auf Changarnier vereinigen würden. Gestern soll seinen Antrag auf Aufhebung der Verbannungsgeetze gleich beim Wiederbeginn der Session einbringen wollen. Der Plagbesehl, welcher den Soldaten den Besuch sozialistischer Wirthshäuser verbietet, ist auch auf die Zöglinge der militärischen Musikanstalt ausgedehnt worden. Kossuth hat zwei Tage vor der Abfahrt des „Mississippi“ ein Schreiben an die Pariseiler Demokraten erlassen, welches die Blätter veröffentlichten. (Tel. Dep.)

Nach Nachrichten aus Marseille vom 2. October hat der „Mississippi“ gestern die dortige Rhede verlassen und seinen Weg nach Gibraltar eingeschlagen. Vor seiner Abreise hat Kossuth noch einige Abschiedsworte an die Bevölkerung von Marseille erlassen, welche ein dortiges Journal wiedergibt. „Bürger — heißt es darin — während die französische Regierung mir nicht erlaubt hat, durch Frankreich zu reisen, hat das Pariseiler Volk, dem Schwunge des dem französischen Herzen im wohnenden edelmüthigen Triebes, dieser unversehbaren Quelle der Größe eurer Nation gehorchend, mich mit einer Meinungsung seiner republikanischen Gesinnungen so freundlich beehrt, die ehrenhaft in ihren Motiven, männlich in ihrer Entscheidung, friedlich in ihrer Wärme und majestätisch in ihrer Ruhe war, wie es die Natur, das große Bild Gottes, vor dem Stürme ist. — Ich habe meinen Namen mit der Marschallaise und dem Rufe „es lebe die Republik!“ vermischt geböt, einem Rufe, der in Frankreich legal ist. Es ist so natürlich, die Freiheit zu lieben, und ein so Geringes für sie zu leiden, es ist fast weniger als eine einfache Pflicht; aber es liegt ein hoher Ruhm in dem Gedanken, mit dem Princip der Freiheit in der Meinung des französischen Volks identifieirt zu werden. Ich habe keine Lust nach Ruhm; aber diesen Ruhm nehme ich an, um ihn zu verdienen. Ich nehme ihn an als ein Unterpand der Solidarität, als ein Wort des Heils für mein liebes Vaterland. . . . Meine Nation wird den Jurauf eurer Brüderlichkeit begreifen und ihm zu entsprechen suchen. Das ist der einzige Dank, würdig des Pariseiler Volkes. . . . Gestern Abend kam einer eurer Brüder, trotz der Kälte, an Bord der amerikanischen Fregatte geschwommen, um mir die Hand zu drücken. Ich drückte die feimige mit frommen Gefühl, indem ich ihm gelinde seine Verwegenheit vorwarf: „Ich habe — antwortete er — Euch nur die Hand drücken wollen; ich habe kein Boot gefunden, und da habe ich mich ins Wasser geworfen. Giebt es für den, der will, Hindernisse?“ Ich verbeugte mich vor diesen Worten. Die Liebe zur Freiheit, das Gefühl der Pflicht und der Brüderlichkeit, ich besaß sie, als ich nach Marseille kam; aber in Marseille habe ich die Devise gefunden: „Es giebt keine Hindernisse für den, der will!“ Dieser Wahspruch wird der meine sein. Es lebe die Republik! L. Kossuth am Bord des „Mississippi“ auf der Rhede von Marseille, 29. September 1851.

Großbritannien und Irland.

Der „N. Pr. Z.“ schreibt man aus London: „Es muß auf Sie und Ihre Leser einen peinlichen Eindruck machen, wenn Sie von den Ovationen lesen, die dem Revolutionsmann in dem conservativen Alt-England dargebracht werden; es ging mir anfänglich eben so, aber

hier Neben selbst entschiedene high-tories auf Seiten Ungarns gegen Oesterreich, hochkirchliche Lords erklären kurzweg, in Ungarn vertrete Oesterreich das revolutionaire Element und die ungarische Sache sei legitim und conservativ. Und leider muß man zugeben, daß das Oesterreichische Cabinet durch seine Reichseinheitsbaten und Gesamtstaats-theorien es fast unmöglich gemacht hat, den Briten zu widersprechen. Der Empörer Kossuth verdankt seine Popularität in England lediglich Herrn von Schwarzenberg und den Handlangern seiner Einheitspolitik. Ohne ihn wäre Kossuth in England nichts mehr und nichts minder als ein politischer Flüchtling, gerade wie Ruge oder Kinkel.“ (Trotzdem hat ein Pariser Korrespondent desselben Blattes Recht, wenn er behauptet, die Engländer begeisterten sich jetzt an Kossuths Schnürenrock, wie einst an Maria Taglioni's Schuh. Wir möchten diesen Kossuth-Schwindel von der Feder eines Dickens geschildert sehen.)

Provinzielles.

* Mühlhausen. In hiesiger Schauspielhause ist seit einigen Tagen der Zutritt zu einer Gewerbeanstellung eröffnet, die mit dem größten Interesse von den Ein- und Umwohnern Mühlhausens besucht wird. Die Aussteller sind fast ausschließlich hiesige Fabrikanten, Künstler und Handwerker und dürste es seinen Zweig der Industrie unserer Stadt und deren nächster Umgegend geben, der nicht auf der fraglichen Ausstellung vertreten wäre.

Aus den von auswärts eingefandten Gegenständen heben wir besonders hervor einen gläsernen, bewohnten Bieneustock, (Eigenthum des Rittergutsbesizers Herr v. Berlichy auf Seebach), und eine Sammlung in Papier maché gefertigter Kernobst-Arten, täuschend ähnlich den Früchten, welche die großartigen Baumpflanzungen des Genannten in natura liefern.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 7. bis 8. October.

Im Kronprinzen: Hr. Schwarzth Frei v. König a. Wienburg. Hr. Gutsbeiger v. Glotow u. Hr. Land theol. Behren a. Kogel. Frau Stadtrath. Saak a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Hecht a. Frankfurt, Sinder a. Leipzig, Körber a. Dresden.
 Stadt Jülich: Die Hrn. Lieuten. des Barres u. Bouffouh a. Mainz. Rab. Dein a. Etedten. Hr. Ingen. Nicker a. Wien. Die Hrn. Kaufleute Weirach a. Frankfurt, Thöde a. Lübeck, Becker a. Aheidt, Schröder a. Magdeburg.
 Goldner King: Rab. Grünhagen a. Leuzh. Die Hrn. Kaufleute Dehnsfeld a. Breslau u. Hoppe a. Berlin. Hr. Defon. Beyer a. Rothenschrumbach. Hr. Strohseher Grund a. Leuchern.
 Goldner Säue: Die Hrn. Kauf. Schwarz a. Magdeburg, Otto a. Leipzig, Kerpert a. Kahla, Deutscher a. Eberfeld, Ruge a. Bremen, Berthath a. Etedtin, Ubleck a. Loraan, Teubner a. Eisenach.
 Englischer Hof: Hr. Stud. Zimmer a. Königsberg. Hr. Particul. List a. London. Hr. Major Rudolph a. Etthal. Hr. Offizier Wichter a. Bromberg. Die Hrn. Kaufl. Schäfer a. Ründen u. Becker a. Bromberg.
 Stadt Hamburg: Hr. Hauptm. Freib v. Guirrow a. Gotha. Hr. Lieut. Streussber a. Sangerhausen. Hr. Stud. Graf zu Dobna a. Gießen. Hr. Gutsbeizer Blockmann a. Strehlen. Hr. Rittergutsbes. v. Fischer-Treuenfeld a. Weppressen. Hr. Kaufm. Krone a. Magdeburg.
 Goldne Angel: Hr. Lithogr. Damm u. Hr. Agent Unrein a. Weimar. Die Hrn. Getreidehdl. Enke a. Pausa, Böbel a. Neuhofen. Die Hrn. Kauf. Weber a. Erfurt, Lange a. Bremen, Schulze a. Leipzig, Fischer a. Magdeburg, Richter a. Aken. Hr. Mechanikus Ullig a. Chemnitz. Hr. Lehrer Eckard a. Suhl. Hr. Postament. Wernicke a. Gotha.
 Hôtel de Prusse: Hr. Schauptic. Thiele a. Dresden. Hr. Buchhdlr. Rente a. Köln. Hr. Partic. Korth a. Berlin. Hr. Mühlensbauer Kunkel a. Weisenfels. Hr. Stud. Richter a. Bremen. Jrl. Frank a. Berlin, Jrl. Hartmann Alstedt.
 Eisenbahnhof: Hr. Courier Jager a. Fulda. Hr. Dr. med. Lopy a. Limmrig. Die Hrn. Kauf. Steinberg a. Wernigerode, Simon u. Samson a. Berlin, Jacobi a. Hamburg, Segitz u. Esser a. Leipzig.
 Charinger Bahnhof: Hr. Landwirth Kumpf a. Weimar. Hr. Geh. Rath Richterner a. Kegnitz. Die Hrn. Kauf. Weinberg a. Glabbach, Hirsch a. Halbersadt, Heurmann a. Lemberg. Die Hrn. Rentiers Holzhausen u. Dünger a. Frankfurt. Rab. Neumann a. Kassel. Hr. Fabrik. Bredow a. Belgern.

Meteorologische Beobachtungen.

6. October.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck . . .	27 P. 3. 9,6 P. L.	27 P. 3. 9,9 P. L.	27 P. 3. 10,4 P. L.	27 P. 3. 9,9 P. L.
Luftwärme . . .	7,5 Gr. Rm.	10,6 Gr. Rm.	5,9 Gr. Rm.	8,0 Gr. Rm.
Wetter	ziemlich heiter.	heiter.	heiter.	heiter.
Wind	SW.	W.	SW.	W.

Allgemeiner Anzeiger.

Verlobt: Marie Scherping mit Andreas Brenneke (Dienstedt und Dahlenwarsleben). — Emilie Schutze mit Robert Schumacher (Burg und Stettin). — Pauline Knöschle mit Kupferschmiedemeister Wilhelm Teske (Berlin und Ballenstedt). — Pauline Donner mit Franz Däbold (Malkau und Weßmar).

Getraut: Major Schäfer mit Emilie Schäfer geb. Fricke (Dierburg und Büßra).

Geboren: B. Tübner, eine Tochter (Magdeburg). — Friedrich Korte, eine Tochter (Magdeburg). — M. Selowsky, ein Sohn (Magdeburg). — A. Furcht, ein Sohn (Köfen).

Gestorben: Emil Saueracker (Magdeburg). — Hugo Soder (Magdeburg). — Bertha Log geb. Kossloff (Halbersadt). — Carolin Dieffer geb. Lüddekens (Erfurt). — Stephan Andreas Grabau (Diesdorf). — Senator Dienst (Belgern).

Bekanntmachungen.

Thüringische Eisenbahn.



Die geehrten Actionaire der Thüringischen Eisenbahn werden hierdurch eingeladen, zu der

Dienstag den 28. d. Mts. Morgens 9 Uhr im Schießhaus-Saale zu Raumburg

beginnenden ordentlichen General-Versammlung sich einzufinden und ersucht, die etwa zu stellenden besonderen Anträge, dem §. 30 des Statuts gemäß, bis spätestens am 20. an den Vorsitzenden der Direction schriftlich einzureichen. Als Gegenstände der Beratung und Beschlußnahme in der General-Versammlung bezeichnen wir, wie folgt:

- 1) der Verwaltungs-Bericht über das Jahr 1850, welcher bei den Billet-Verkaufsstellen auf den Bahnhofen von Halle bis Gerstungen in Empfang genommen werden kann;
- 2) die Wahl dreier Mitglieder des Verwaltungsraths für die auscheidenden Herren C. A. Jacob von Halle, Steuerrath Schmann von Gotha und Landtagsyndicus Gabler von Weimar;
- 3) die Abänderung des Statuts;
- 4) die Anleihe einer Million Thaler auf Prioritäts-Obligationen wegen eines gegen den Beschluß der letzten General-Versammlung (vergl. Verwaltungs-Bericht pro 1850 Beilage A Seite 4 Zeile 3 von unten und folgende) entfallenden fommellen Bedenkens;
- 5) der Bau einer Zweigbahn von Weisenfels nach Leipzig;
- 6) die Aufhebung der freien Eisenbahnfahrt zu den General-Versammlungen;
- 7) der Antrag des Herrn Blumenreich in Berlin auf Erstattung von 206 Thlr., die als Conventional-Strafe wegen versäumter Einzahlung der V. Actienrate erhoben worden sind.

Berechtig an der General-Versammlung Theil zu nehmen sind nach §. 26 und 27 des Statuts alle Diejenigen, welche Inhaber von 5 Actien sind und diese entweder mit Unterbreichung einer Designation bei unserer Hauptkasse (ohne Dividendenscheine) hinterlegen oder beim Eintritt in die General-Versammlung vorzeigen.

Gleiche Geltung, wie die Actien selbst, sollen alle von öffentlichen Instituten, resp. Behörden über die Hinterlegung Thüringischer Eisenbahn-Actien ausgestellten Scheine haben.

Die an sich zum Erscheinen berechtigten Actionaire können sich auch durch einen aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen (§. 28).

Einfache, mit Namensunterschrift und Siegel versehene Vollmachten sind ausreichend.

Die Actionaire haben freie Fahrt auf der Thüringischen Eisenbahn. Sie erhalten diese gegen Vorzeigung der Actien oder der mit denselben gleiche Geltung habenden Depositenscheine bei unsern Einnehmern, welche sie in ein Couvert verschließen und dieses mit einem Fahrtenstempel versehen. Frauen und Minderjährige können die freie Fahrt nicht beanspruchen. Dieselbe gilt nur am Tage der Versammlung. Für Diejenigen, welche nach deren Schluß mit einem Zuge nicht nach Hause zurückkehren können, ausnahmeweise auch am folgenden Tage.

Erfurt, den 5. October 1851.

Die Direction
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Leihbibliothek von F. Kuhnt in Gisleben

die stets mit den neuesten belletristischen Werken vermehrt wird, empfiehlt sich allen Lesern bestens.

Abonnements-Preis pr. Vierteljahr 22 ¹/₂ Sgr., einzeln à Band 8 Pf.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 7. October.		Preuß. Courant.			Preuß. Courant.		
	Stückf.	Brief.	Geld.	Gem.	Brief.	Geld.	Gem.
Fonds-Cours.							
Preuß. freiwillige Anleihe	5	—	103	—	—	—	—
do. Staats-Anleihe v. 1850	4 ¹ / ₂	103 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Staats-Schuldenscheine	3 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	—	—	—	—
Dder-Deichbau-Dblig.	4 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
See-Anhnl. = Präm. = Scheine	—	—	118 ¹ / ₂	—	—	—	—
Kur- u. Rum. Schuldversch.	3 ¹ / ₂	85 ¹ / ₂	85 ¹ / ₂	—	—	—	—
Berliner Stadtobligationen	5	103 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
do. do.	3 ¹ / ₂	—	86 ¹ / ₂	—	—	—	—
Westpreuß. Pfandbriefe	3 ¹ / ₂	94 ¹ / ₂	93 ¹ / ₂	—	—	—	—
Großberg. Pos. Pfandbriefe	4	—	102 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. do.	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
Spreuß. Pfandbriefe	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
Pommerische do.	3 ¹ / ₂	97	96 ¹ / ₂	—	—	—	—
Kur- u. Rum. do.	3 ¹ / ₂	—	97	—	—	—	—
Schlesische do.	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
do. vom Staat gar. L. B.	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
Preussische Rentenbriefe	4	—	99 ¹ / ₂	—	—	—	—
Preuß. Kant.-Antz.-Scheine	—	—	97 ¹ / ₂	—	—	—	—
Friedrichsd'or	—	13 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	—	—	—	—
Anderer Goldmünzen à 5 thlr.	—	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	—	—	—	—
Disconto	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbahn-Actien.							
Nachn. = Düffeldorf	4	85 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Bergisch = Märkische	5	101 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Berlin = Anhalt. Lit. A. u. B.	4	—	110 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	—	—	—	—	—
Berlin = Hamburger	4	100 ¹ / ₂	99 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	102	—	—	—	—
do. do. II. Em.	4	—	—	—	—	—	—
Berlin-Posn. = Magdeburger	4	77 ¹ / ₂	76 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prior. = Dblig.	4	—	96 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. do.	4	—	102	—	—	—	—
do. do. Lit. D.	5	—	100 ¹ / ₂	—	—	—	—
Berlin = Stettiner	4	124 ¹ / ₂	123 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prior. = Dbl.	5	103 ¹ / ₂	102 ¹ / ₂	—	—	—	—
Cöln-Mindener	3	—	107 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prior. = Dbl.	4	—	—	—	—	—	—
do. do. II. Em.	4	—	104 ¹ / ₂	—	—	—	—
Düffeldorf-Eberfelder	—	96	95	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-	5	—	—	—	—	—	—
Magdeburg-Halbberfelder	4	—	—	—	—	—	—
Magdeburg-Wittenberge	4	—	66 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	5	103 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Nieder-Schlesisch-Märkische	3 ¹ / ₂	93 ¹ / ₂	92 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	98 ¹ / ₂	97 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	101 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prior. III. Ser.	5	—	102 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. IV. Ser.	5	103 ¹ / ₂	103	—	—	—	—
Ober-Schlesische Lit. A.	—	135 ¹ / ₂	134 ¹ / ₂	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	—	—	—	—	—
do. Lit. B.	3 ¹ / ₂	123	122	—	—	—	—
Prinz-Bilb. (Steele-Bohm.)	—	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-	5	—	—	—	—	—	—
do. II. Serie	—	—	65 ¹ / ₂	—	—	—	—
Rheinische	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stamm) Priorit.	4	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-Dbl.	4	—	—	—	—	—	—
do. vom Staat gar.	3	—	—	—	—	—	—
Muhrot-Graf. = Kreis-Glab.	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-	4	—	—	—	—	—	—
Stargard-Posen	—	—	86 ¹ / ₂	—	—	—	—
Thüringer	—	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-Dbl.	4	102 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Wilhelmsbahn (Cosel-Dverb.)	—	—	—	—	—	—	—
do. Prioritäts-	5	—	—	—	—	—	—
Ausländische Eisenbahn-Actien.							
Göthen = Bernburger	2 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—
Krakau-Oberschlesische	4	81 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Kiel = Altona	4	109 ¹ / ₂	108 ¹ / ₂	—	—	—	—
Mecklenburger	—	—	33 ¹ / ₂	—	—	—	—
Nordbahn (Friedr. Bilb.)	4	35 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂	—	—	—
Sarskot = Celso	—	—	—	—	—	—	—
Ausland. Prior.-Actien.							
Krakau-Oberschlesische	4	—	—	—	—	—	—
Nordbahn (Friedr. Bilb.)	5	100 ¹ / ₂	—	—	—	—	—
Rassen-Vereins-Bank-Actien	4	108	—	—	—	—	—

Das neue Schuljahr beginnt an der Lateinischen Hauptschule Montag, den 13. October. Anmeldungen neuer Schüler anzunehmen werde ich in den Vormittagsstunden des 9. und 10. October bereit sein; die Prüfung derselben wird Sonntag abends, den 11. October, Vormittags von 8 Uhr an, stattfinden.
Dr. Eckstein.

Das Rittergut Reinsdorf bei Landsberg sucht zum Ausgraben eines Kellers mehrere Accord-Arbeiter.

Die Brauerei des Ritterguts Reinsdorf bei Landsberg stellt vom 1. October an folgende Bier-Preise:

Braumbier pro Tonne 2 ²/₃ Thlr.
Weißbier " " " 2 ²/₃ " "
Lagerbier " " " 5 " "

Das Neueste in Porte-Monnaies, Cigarren = Stuis, Briefstaschen, Briefmappen, Notizbüchern und Albums empfiehlt in reichhaltiger Auswahl und zu billigen Preisen

C. F. F. Colberg,
alter Markt 543.

Getreidepreise.

Berlin, den 7. October.

Weizen loco nach Qualität	56-61	
Roggen do.	49-52	
" 82. pr. Oct./Nov.	48 bz. u. B. 47 ¹ / ₂ G.	
" pr. Frühjahr	49 bz., B. u. G.	
Erbsen, Kochwaare	44-46	
" Futterwaare	42-44	
Hafer loco nach Qualität	25-27	
Gerste, große, loco	35-37	
Rübel loco	10 ¹ / ₂ bz.	
" pr. Oct./November	10 ¹ / ₂ bz. u. B. ¹ / ₂ G.	
" pr. Nov./December	10 ¹ / ₂ B. ¹ / ₂ G. ¹ / ₂ bz.	
" pr. Januar/Februar	10 ¹ / ₂ B. ¹ / ₂ G.	
" pr. Februar/März	10 ¹ / ₂ B. ¹ / ₂ G.	
" pr. März/April	10 ¹ / ₂ B. ¹ / ₂ G.	
" pr. April/Mai	10 ¹ / ₂ B. ¹ / ₂ G.	
Reinöl loco	12 ¹ / ₂ B.	
Rapp	65-66 bz.	
Rüben	— do.	
Spiritus loco ohne Faß	22 ¹ / ₂ à ¹ / ₂ bz.	
" mit Faß	22 bz.	
" pr. Oct./Novbr.	21 ¹ / ₂ bz. u. B. ¹ / ₂ G.	
" pr. April/Mai	22 ¹ / ₂ à ¹ / ₂ bz. u. B. ¹ / ₂ G.	

Roggen etwas fester. Spiritus animirt und höher. Rübel zu besserem Preisen umgesetzt.

Halle, den 7. October.

Weizen 2 thlr. 12 Sgr. 6 pf. bis 2 thlr. 17 Sgr. 6 pf. Roggen 2 " 8 " 9 " bis 2 " 13 " 9 " Gerste 1 " 16 " 3 " bis 1 " 20 " — " Hafer — " 25 " — " bis 1 " 1 " 3 "

Magdeburg, den 7. October. (Nach Wispert.)

Weizen 51 — 54 Thlr. Gerste — — Thlr. Roggen — — Hafer 22 — 24 " Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Lralles 28 Thlr.

Breslau, den 7. October, 1 Uhr 20 Min. Nachmittags. Getreidepreise: Weizen, weißer 52-66 Sgr., do. gelber 55-63 Sgr. Roggen 46-52 Sgr. Gerste 37-42 Sgr. Hafer 22-25 Sgr.

Stettin, den 7. October, 1 Uhr 55 Min. Nachm. Weizen 56, 59 Br. Roggen October 48 ¹/₂ Br., October/November 47 ¹/₂ bz., Frühjahr 48 ¹/₂ bz. Rübel October/November 9 ¹/₂ bz., Frühjahr 10 ¹/₂ bz. Spiritus Frühjahr 16 bz.

Hamburg, den 7. October, 2 Uhr 55 Min. Nachm. Weizen Frühjahr preis haltend. Roggen Frühjahr 72 haben, 70 lassen. Herbst geräumt. Del 18 ¹/₂, 20 ¹/₂. Kaffee 4. London 13, 5 ¹/₂, 13, 7. Amsterdam 3575. Wien 180 ¹/₂.

Schiffahrts-Nachrichten.

Die Schleuse zu Magdeburg passirten Schiffer.

Aufwärts: den 7. October. S. Rabert, E. Chorinbroden, v. Neust. Magdeburg n. Halle. — F. Andrae, Koggen, v. Stettin n. Halle. — F. Hohenstein, desgl. — Schlepffahn August Nr. 5, Güter, v. Magdeburg n. Dresden.

Niedwärts: den 7. October. F. Peißig, fr. Dst. v. Aufsig n. Berlin. — W. Föbel, desgl. — J. Lauche, desgl. — J. Schneider, desgl. — F. Enger, Güter v. Lettchen n. Hamburg.

Magdeburg, den 7. October 1851.

Königliches Schloßen Amt. Haase.

Druck der Waisenhaus- Buchdruckerei.